



Beratungsangebot

Studieren mit Familie
Informationen zu
Schwangerschaft, Mutterschutz
und Vereinbarkeit von Studium
und Sorge für Angehörige

Liebe Studieninteressierte und Studierende,

auch Studierende haben Kinder und/oder werden Eltern während ihrer Zeit an der Hochschule. Das Leben mit Kindern und die Übernahme von Verantwortung und Fürsorge für andere sind ein hohes Gut und verdienen Unterstützung und Anerkennung.

Studierende Eltern sind „Multitasker:innen“, die in ihrem Leben die Anforderungen eines Studiums und der Sorgearbeit für die Familie vereinbaren und oftmals zusätzlich noch einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dies erfordert Balanceakte und bringt häufig Konflikte der Vereinbarkeit mit sich. Die Doppel- oder Dreifachbelastung kann dann neben Freude und persönlichem Wachstum auch Reibungspunkte und Anstrengungen erzeugen, die die Fliedner Fachhochschule berücksichtigen möchte.

Wir haben in dieser Broschüre einige Informationen zusammengestellt, die Fragen rund um das Thema Studieren mit Kindern an unserer Hochschule beantworten können:

- Schwangerschaft im Studium
- Mutterschutz für Studierende
- Studieren mit Kind - praktische Fragen
- das Programm „Vereinbarkeit Plus“
- zusätzliche Beratungsangebote (außerhalb der Hochschule)

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen weiterhelfen und wünschen Ihnen alles Gute. Bei Fragen und Beratungsanliegen sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Fliedner Fachhochschule

Inhalt

1. Schwangerschaft im Studium	4
1.1 Mutterschutzfristen	6
1.2 Alltag mit Kindern an der Hochschule	9
2. „Vereinbarkeit Plus“	10
2.1 Antrag	13
2.2 Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie ...	11
3. Staatliche Leistungen und Unterstützung.....	14
3.1 BAföG	15
3.2 Mutterschutz	17
3.3 Mutterschafts-, Eltern-, Kinder- und Arbeitslosengeld	18
4. Beratungsangebote und allgemeine Informationsstellen	21
Ansprechpartnerinnen.....	24

1. Schwangerschaft im Studium

Allgemeines

Ob geplant oder überraschend schwanger - an der Fliedner Fachhochschule bieten wir vielfältige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, um Ihr Studium auch in dieser vielleicht noch neuen Lebenssituation erfolgreich abschließen zu können.

Wenn Sie schwanger sind, informieren Sie bitte die Hochschulverwaltung über den voraussichtlichen Entbindungstermin. Hierfür wird eine Bescheinigung der/des Gynäkolog:in oder eine Kopie bzw. ein Foto des Mutterpasses benötigt. Ihre Ansprechpartnerin ist Varinija Holtschmidt (holtschmidt@fliedner-fachhochschule.de, Telefon 0211 409-3225). Hierfür gibt es keinen vorgeschriebenen Zeitpunkt; sinnvoll ist es vermutlich nach dem ersten Trimester. Eventuell für die Bescheinigung anfallende Kosten erstattet die Hochschule.

Diese Information ist wichtig, damit die Hochschule die Mutterschutzfristen im Blick hat und eine etwaige Gefährdung der Schwangeren an der Hochschule ausschließen kann. Auch können anhand dessen die jeweilige Studiengangsleitung, die Koordination und evtl. Lehrende informiert werden. So brauchen schwangere Studierende nicht in jedem Einzelfall neu über Mutterschutzfristen etc. zu verhandeln. Sie als Schwangere bekommen ebenfalls eine Bescheinigung seitens der Hochschule, falls doch Nachfragen von Lehrenden kommen sollten.

Schwangere sind für Vorsorgeuntersuchungen und schwangerschaftsbedingte Arztbesuche von einer eventuellen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen befreit (im Zweifelsfall von der/dem Ärzt:in, der Hebamme bestätigen lassen). Dadurch entstehende Fehlzeiten werden nicht als solche angerechnet (dies entspricht dem Mutterschutzgesetz).

Gerne kann der Eltern-Kind-Raum im Luise-Fliedner-Haus auch in der Schwangerschaft zum Ausruhen genutzt werden.

Falls in einer Schwangerschaft Komplikationen auftreten, eine Schwangere z. B. längere Zeit liegen muss, so gelten automatisch die Regelungen (zur Anwesenheit und zu Prüfungsleistungen), die auch innerhalb der Mutterschutzfristen gelten. Bitte informieren Sie in diesem Fall ebenfalls Varinija Holtschmidt, damit die Hochschule Sie unterstützen kann.

Falls eine Schwangerschaft vorzeitig unglücklich endet, können Sie ebenfalls eine zusätzliche Berücksichtigung von möglichen Fehlzeiten bekommen. Bitte wenden Sie sich hierzu (gerne auch vertraulich) an das Team der Gleichstellungsbeauftragten.

1.1 Schwangerschaft im Studium

Mutterschutzfristen

Für Studierende gibt es grundsätzlich dieselben Schutzfristen wie für Arbeitnehmerinnen, entsprechend der gesetzlichen Regelungen: sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Die Frist von acht Wochen verlängert sich auf zwölf Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnten (Mutterschutzgesetz gültig seit 01.01.2018).

Jedoch ist das Studieren auch ein Recht, nämlich auf Teilhabe und Bildung. Daher können Studierende auf die Mutterschutzfristen verzichten, wenn sie dies möchten, und an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Dies muss nicht besonders beantragt werden. Wenn Sie sich bei Moodle für eine Prüfung anmelden, so erklären Sie damit den Wunsch trotz der Schutzfristen an der Prüfung teilzunehmen. Sie können die Entscheidung teilzunehmen jederzeit zurücknehmen, ohne dass dies negative Folgen hat.

Mutterschutz und Teilnahme im Studium

In den Mutterschutzfristen können Schwangere bzw. Mütter an Lehrveranstaltungen teilnehmen, müssen dies aber nicht. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Wenn Lehrveranstaltungen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, können Sie die Prüfungsleistung erbringen oder später nachholen, auch falls Sie die Veranstaltung nicht besuchen konnten. Diese Veranstaltungen müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Veranstaltung also z. B. mit einer Hausarbeit oder Klausur als Prüfungsleistung abgeschlossen wird, so sind Sie während der Mutterschutzfristen von der Teilnahme ganz befreit und können das Modul trotzdem mit der Hausarbeit oder Klausur erfolgreich abschließen.
- Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsleistung können und sollten zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden, wenn eine Studierende diese überhaupt nicht besuchen kann. Dies kann z.B. bei Blockseminaren der Fall sein, oder auch wenn der Mutterschutz zeitlich das gesamte Semester abdeckt. Die Hochschule kann die Teilnahme nicht bestätigen, wenn Sie nicht tatsächlich teilgenommen haben.

- Bei Veranstaltungen ohne Prüfungsleistungen und einer Teilnahme in nur geringem Umfang (weniger als die Hälfte) sollten Schwangere / junge Mütter mit den Lehrenden angemessene Ersatzleistungen vereinbaren, die die Beschäftigung der Studierenden mit dem Thema der Veranstaltung verdeutlichen. Im Zweifelsfall berät das Team der Gleichstellungsbeauftragten Lehrende und Studierende. Eventuell strittige Fragen klärt das Prüfungsamt. Auch hier ist es natürlich möglich, die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt erneut zu besuchen.
- Wenn es in Lehrveranstaltungen ohne abschließende Prüfung zusätzliche Leistungsanforderungen an die Teilnahme gibt (wie das Schreiben von Memos etc.) sollten auch Schwangere diese erbringen, sofern dies nicht zu Überlastungen führt.

Generell gibt es für Schwangere auch die Möglichkeit, Veranstaltungen zu schieben und später zu anderen Zeitpunkten zu besuchen. Auch Lehrveranstaltungen, die, wie die obengenannten, aufgrund der Schwangerschaft und des Mutterschutzes nicht besucht oder abgeschlossen werden konnten, können flexibel nachgeholt werden. Bitte achten Sie auch selbst darauf, wann im Studienverlauf eine Veranstaltung das nächste Mal angeboten wird. Auch sind Lehrende gehalten, erwartete zusätzliche Leistungen in Lehrveranstaltungen, wie auch Ersatzleistungen bei nur in geringem Umfang besuchten Seminaren zeitlich flexibel und in einem für junge Eltern realistischen Umfang zu gestalten.

Prüfungen

In den Mutterschutzfristen können Studierende sich, wie bereits angesprochen, wie auch sonst zu Prüfungen anmelden (Klausuren oder auch die Bachelorarbeit), wenn dies gewünscht wird. Der Prüfungsanspruch, das Recht geprüft zu werden, bleibt bestehen.

Sie können während der Schutzfristen jederzeit von Prüfungen zurücktreten, ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen. Der Rücktritt stellt keinen Fehlversuch dar und muss, anders als sonst, auch nicht mit einem Attest belegt werden. Bei einem Rücktritt von einer Prüfungsleistung informieren Sie bitte auch das Prüfungsamt, damit der Versuch im Datenverarbeitungssystem annulliert werden kann. Prüfungsleistungen, die schwangerschaftsbedingt oder während der Mutterschutzfristen verpasst werden, können zeitlich flexibel nachgeholt werden. Ansprechpartner:innen sind hier das Prüfungsamt und die jeweiligen Lehrenden.

Praktika und Praxiszeiten

Praktika während der Schwangerschaft unterliegen den gesetzlichen Regelungen für Arbeitsverhältnisse - bitte informieren Sie Ihren Praktikumsbetrieb auch über Ihre

Schwangerschaft. Ob Sie während der Schwangerschaft im Praktikum tätig sein können, kann nur der Betrieb entscheiden. Informationen zu möglichen Beschäftigungsverboten in der Schwangerschaft finden Sie auch hier:

familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/welche-beschaefigungsverbote-gibt-es-125138

Für die Praktika und Praxiszeiten gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen, d.h. vor der Geburt können Sie, falls gewünscht, ausdrücklich erklären auf die Schutzfrist zu verzichten, nach der Geburt besteht ein Beschäftigungsverbot.

Seitens der Hochschule können Praktika auch vorgezogen oder geschoben werden. Bitte sprechen Sie für die organisatorischen Fragen die jeweiligen Praxisbeauftragten der Studiengänge an.

Gleiches gilt für Praxiszeiten, die in manchen Studiengängen für den Abschluss nachgewiesen werden müssen. Wie mit Fehlzeiten in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Geburt hier ein Umgang gefunden werden kann, muss im Einzelfall geklärt werden. Sprechen Sie bitte auch in diesem Fall die Praxisbeauftragten Ihres Studiengangs an.

Arbeiten im Studium

Für Studierende gelten die normalen Vorschriften des Mutterschutzes für Arbeitnehmerinnen auch dann, wenn Sie als studentische Hilfskraft arbeiten oder wenn Sie als Studentin in einem Krankenhaus oder Labor arbeiten.

1.2 Schwangerschaft im Studium

Alltag mit Kindern an der Hochschule

Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 18 Monaten können gerne mit an die Hochschule und in Lehrveranstaltungen gebracht werden, es sei denn, es bestehen in Lehrveranstaltungen Gefährdungslagen, die dies verbieten. Es steht ein Eltern-Kind-Raum zur Verfügung (Luise-Fliedner-Haus, mit Aufzug barrierefrei), der zum Stillen, Füttern und Wickeln geeignet ist, wie auch zum Aufenthalt und Spielen mit Kindern verschiedener Altersgruppen. Ein weiterer Wickeltisch befindet sich im Hauptgebäude (Feierabendhaus III) in der großen Toilette im EG. Der Zugang mit Kinderwagen ist über die Tür hinter dem Haus möglich (direkt zum Aufzug).

In besonderen Fällen und in Absprache mit den Lehrenden können auch ältere Kinder zu Lehrveranstaltungen mitgebracht werden. Hier sind Absprachen auch mit Blick auf die Kinder selbst wichtig, denn manche Lehrinhalte können Kinder beeinträchtigen.

Für das Stillen, Füttern und Wickeln des Kindes können Studierende sich auch während der Lehrveranstaltungen Zeit nehmen. Dies gilt auch, wenn wegen Unruhe des Kindes das Seminar verlassen werden muss - dies hat auch der Gesetzgeber so vorgesehen (Mutterschutzgesetz vom 01.01.2018, § 9 Abs. 3).

2. „Vereinbarkeit Plus“

Das Angebot der Hochschule

Die Fliedner Fachhochschule möchte die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium fördern und zur Abfederung von Belastungssituationen durch Sorgerverpflichtungen beitragen. Hierzu gibt es das Programm „Vereinbarkeit Plus“, das allen Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren offen steht, ebenso wie Studierenden, die Angehörige pflegen. „Vereinbarkeit plus“ ermöglicht eine Flexibilisierung der Studienzeit und Studienorganisation und bietet eine finanzielle Entlastung bei einem Überschreiten der Regelstudienzeit.

2.1 „Vereinbarkeit Plus“

Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie

Flexibilität

Das Angebot „Vereinbarkeit Plus“ ermöglicht die Flexibilisierung der Studienzeit. Das heißt zunächst, dass nach Ende der Regelstudienzeit für maximal vier Semester lediglich jeweils die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr im Umfang einer monatlichen Studiengebühr sowie die Gebühren für das NRW-Semesterticket anfallen.

Flexibilität bedeutet zudem, dass die feste Studiengruppenzuordnung aufgehoben ist. Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. können studiengruppenübergreifend gewählt werden, um Betreuungs- oder Pflegezeiten individuell planbar zu machen. Alle Lehrenden werden durch die Verwaltung in Kenntnis gesetzt.

Prüfungsleistungen

Teilnehmende am Programm „Vereinbarkeit Plus“ haben die Möglichkeit, die termingesetzten Prüfungsleistungen zu schieben (mündliche Prüfungen, Klausuren) oder Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten, Exposés usw.) zu verlängern. Dies wird je nach Studiengang, Semester und nach Bedarf im Einzelfall vereinbart. Die entsprechenden Anträge leitet die beratende Person aus dem Gleichstellungsteam dem Prüfungsamt weiter.

Achtung: Für Abschlussarbeiten gilt die Möglichkeit der Verlängerung aufgrund von Sorgeverpflichtungen leider aktuell nicht. Hier gibt es jedoch die allen Studierenden offen stehende Möglichkeit der Verlängerung um zwei Wochen mit einem ärztlichen Attest.

Urlaubssemester

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich während oder nach Ihrer Schwangerschaft für ein oder zwei Semester von der Hochschule beurlauben zu lassen. Bitte beachten Sie dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Urlaubssemester gelten zwar nicht als Fachsemester, aber sie werden als Hochschulsemester gezählt. Dadurch verlängert sich z. B. Ihre Studienzeit.
- Während der Urlaubssemester können Sie kein BAföG bekommen.

- Während des Urlaubssemesters können Sie in weiten Teilen auch kein Kindergeld bekommen. Kindergeld ist nur während der Mutterschutzfristen und für eine Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen dem Ende der Mutterschutzfrist und dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihr Studium wieder aufnehmen, möglich.
- Urlaubssemester wirken sich auch auf Ihre Sozialversicherungen aus, also z. B. auf Ihre Krankenversicherung und auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung. Wenn Sie neben Ihrem Studium arbeiten, dann sind Sie während eines Urlaubssemesters voll sozialversicherungspflichtig.
- Während eines Urlaubssemesters können Sie keine Prüfungen ablegen (z.B. auch keine Hausarbeit abgeben). Diese können Sie jedoch natürlich währenddessen schreiben und nach dem Urlaubssemester abgeben.

2.2 „Vereinbarkeit Plus“

Antrag

Der Antrag auf Aufnahme soll rechtzeitig, im Regelfall drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters gestellt werden. Im Fall einer Schwangerschaft, des unerwarteten Eintritts eines Sorgefalls oder einer Überlastung bei der Vereinbarkeit von Studieren mit Kind kann der Antrag jederzeit eingereicht werden. Formelle Nachweismöglichkeiten zur Einreichung des Antrages sind z. B. die Geburtsurkunde oder Meldebescheinigungen. Entsprechende Antragsformulare bekommen Sie über die Sie beratende Person im Gleichstellungsteam.

3. Staatliche Leistungen und Unterstützung

Allgemeines

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seinem Familienwegweiser unter www.familienportal.de viele nützliche Informationen zum Thema staatliche Hilfen und Beratungsangebote für Familien nach der Geburt eines Kindes zusammengestellt. Zudem kommen die folgenden Angebote infrage: BAföG, Mutterschutz, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld II.

Wir haben für diese Broschüre einige Informationen zusammengestellt. Für deren Aktualität und Richtigkeit übernehmen wir keine Gewähr. Bitte informieren Sie sich auch direkt bei den betreffenden Stellen über die Leistungen, die Ihnen zustehen.

3.1 Staatliche Leistungen und Unterstützung

BAföG

Wir beschränken uns hier auf wesentliche Ausführungen speziell zu studierenden Eltern. Die Vorschriften des BAföG sind sehr umfangreich. Beim Studierendenwerk Düsseldorf erhalten Sie weitere Informationen.

Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 160 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen. Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich.

Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen. Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Wenn Sie Ihre Ausbildung nicht unterbrechen, wird Ihnen unter den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ermöglichen im Normalfall eine Weiterförderung des Studiums über die Regelförderungsdauer hinaus. Die Beantragung der Verlängerung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll. Im BAföG ist für die Verlängerung wegen Schwangerschaft und Betreuung der Kinder Folgendes geregelt:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Als Nachweis reichen die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich das Studium ursächlich aufgrund der Schwangerschaft und Geburt bzw. Kindererziehung verzögert hat. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden.

Beachten Sie jedoch, dass die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

Zu finden auch unter:

xn--bafg-7qa.de/bafog/de/antrag-stellen/merkblaetter/schwangerschaft-und-kindererziehung/schwangerschaft-und-kindererziehung_node.html#:~:text=Die%20Schwangerschaft%2FPflege%2FERziehung%20des,sie%20beide%20BAf%C3%B6G%2DF%C3%B6rderung%20beziehen.

3.2 Staatliche Leistungen und Unterstützung

Mutterschutz

Den Leitfaden zum Mutterschutz gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Download:

[bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756)

3.3 Staatliche Leistungen und Unterstützung

Mutterschafts-, Eltern-, Kinder- und Arbeitslosengeld

Mutterschaftsgeld

Lediglich Mütter haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Grundsätzlich soll das Mutterschaftsgeld eine Fortzahlung des Nettolohns während der Schutzfristen darstellen. Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder privat versichert sind und - wenn auch nur geringfügig - beschäftigt oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt sind, können ab Beginn des Mutterschutzes beim Bundesversicherungsamt Mutterschutzgeld von einmalig maximal 210 Euro erhalten.

Studentinnen, die selbst - freiwillig oder pflichtweise - gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z. B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 Euro pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen (Arbeitgeberzuschuss).

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Hotline 0228 619-1888 oder online:

mutterschaftsgeld.de

Elterngeld

Informationen zum neuen Elterngeld finden Sie in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit--185102

Die zuständige Stelle für Düsseldorf:

Jugendamt, Abteilung 51/6, Elterngeld und ElterngeldPlus
Willi-Becker-Allee 8

40200 Düsseldorf
0211 8991 (Mo. bis Fr. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
elterngeld@duesseldorf.de

Kindergeld

Das Merkblatt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr. Hier geht es zum Download:

bmf.sj.de/bmf.sj/service/publikationen/merkblatt-kindergeld-73894

Arbeitslosengeld II

Leistungen nach SGB II und SGB XII sind nachrangige Sozialleistungen, d.h., sie kommen nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer - insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger - erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Studierende, die BAföG erhalten oder nur „dem Grunde nach“ einen Anspruch darauf haben, können daher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.

Studierende, die ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als drei Monate unterbrechen müssen (Urlaubssemester), haben keinen Anspruch auf BAföG und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen.

Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.

Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch die gesetzliche Vertretung (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Beim Sozialamt kann zudem einen Antrag auf „einmalige Beihilfen“ gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Hierunter fallen:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Servicecenter des Jobcenters.

4. Beratungsangebote und allgemeine Informationsstellen

Um Ihnen darüber hinaus Hilfestellung zu geben, verweisen wir im Folgenden auch auf allgemeine Beratungsstellen im Düsseldorfer Raum (Stand März 2023). Alle nachfolgenden Informationen sind gründlich recherchiert worden und stellen eine kurze Übersicht der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsstellen dar. Für die in dieser Broschüre gemachten Angaben kann die Fliegener Fachhochschule keine Gewährleistung zur Korrektheit und Aktualität übernehmen. Wir bitten Sie für vertiefende Informationen und individuelle Regelungen direkt mit den zuständigen Ansprechpartner:innen Kontakt aufzunehmen.

Beim Deutschen Studierendenwerk kann man sich zu Hilfsangeboten für studentische Eltern informieren:

studentenwerke.de/de/content/angebote-für-studierende-mit-kind

Darüber hinaus könnten die folgenden Anlaufstellen hilfreich sein:

Profamilia Düsseldorf

Himmelgeister Straße 107 a
40225 Düsseldorf
0211 315051
duesseldorf@profamilia.de

profamilia.de/duesseldorf

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.

Talstraße 22-24
40217 Düsseldorf-Friedrichstadt
Telefon: 0211-68 68 54
Fax: 0211-67 61 61
info@frauenberatungsstelle.de

Frauen beraten/ donum vitae Düsseldorf e.V.

Bernburger Str. 44-46
40229 Düsseldorf

0211 7952300
duesseldorf@donumvitae.org

donumvitae.org

Esperanza - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Metzer Str. 18/20
40476 Düsseldorf
0211 4696-226
esperanza@skfm-duesseldorf.de

skfm-duesseldorf.de/de/esperanza-schwangerschaftsberatung/

Diakonie Düsseldorf

Evangelische Beratungsstelle Altstadt
Schwangerschaftskonfliktberatung
Berger Str. 18a
40213 Düsseldorf
0211 8660427
schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-duesseldorf.de

diakonie-duesseldorf.de

Gesundheitsamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
0211 899 26 64
schwangerschaftskonfliktberatung@duesseldorf.de

duesseldorf.de/gesundheitsamt/hilfen-und-beratung/

Amt für Kinder, Jugend und Familie

duesseldorf.de/jugendamt/

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[bmas.de](https://www.bmas.de)

Verband berufstätiger Mütter

vbm-online.de/informieren/

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

familienplanung.de

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

vamv.de

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V. Düsseldorf

Ulmenstr. 67

40476 Düsseldorf

0211 46960

info@skfm-duesseldorf.de

skfm-duesseldorf.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

bvktf.de

Ansprechpartnerinnen

Studieren mit Familie

Alle Fragen und Hinweise rund um die Vereinbarkeit von Studium und Familie beantwortet gerne das Team der Gleichstellungsbeauftragten unter gleichstellung@fliedner-fachhochschule.de.

Wenden Sie sich gerne an Dagmar Fix, um sich dazu beraten zu lassen.

Prof. Dr. Anke Kerschgens
Gleichstellungsbeauftragte
kerschgens@fliedner-fachhochschule.de



Dagmar Fix
Gleichstellungsbeauftragte (Vertretung)
fixd@fliedner-fachhochschule.de



fliedner-fachhochschule.de/studieren-mit-familie/

Die Fliedner Fachhochschule ist staatlich anerkannt sowie akkreditiert durch:



WR

WISSENSCHAFTSRAT

Fliedner Fachhochschule
Düsseldorf
University of Applied Sciences
Geschwister-Aufricht-Straße 9
40489 Düsseldorf

Info-Hotline
Telefon 0211 409-3232
info@fliedner-fachhochschule.de
Mo – Do 08:30 – 17:00 Uhr
Fr 08:30 – 16:00 Uhr

